



## **Samtgemeinde Sickinge**

Landkreis Wolfenbüttel  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Unsere Mitgliedsgemeinden:**  
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und  
Veltheim (Ohe)

## **Samtgemeinderecht Nr. 810-10**

### **Vorschaltssatzung**

zur künftigen Abgabensatzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren  
der  
Samtgemeinde Sickinge

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und §§ 96 ff. Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) in Verbindung mit §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung vom 29.03.2022 folgende Vorschaltssatzung zur künftigen Abgabensatzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Grundlage für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, zu ermitteln.
- (2) Die abflusswirksamen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (versiegelte Grundstücksflächen) werden im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens (Selbsterklärung nach Vordruck) durch die/den Verpflichtete/n ermittelt. Die Samtgemeinde Sickinge kann sich zur Durchführung der Flächenermittlung Dritter bedienen.
- (3) Kommt der/die Verpflichtete der Verpflichtung gem. § 1 Abs. 2 trotz wiederholter schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versanddatum der 2. Aufforderung oder ab dem Veröffentlichungsdatum nach, ist die Samtgemeinde berechtigt, die abflusswirksamen versiegelten Grundstücksflächen zu schätzen.

## **§ 2 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtet ist der/die Grundstückseigentümer/in der Flächen i. S. d. § 1 Abs. 1. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen bzw. entwässernden Grundstücks. Verpflichtete sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel der Verpflichtung geht die Auskunftspflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/der neuen Verpflichteten über.

## **§ 3 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Der/Die Verpflichtete hat der Samtgemeinde Sickinge bzw. dem/der von ihr beauftragten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der versiegelten Grundstücksflächen schriftlich mitzuteilen. Die Samtgemeinde Sickinge kann von dem/der Verpflichteten eine Darstellung der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen mit der Angabe verlangen, ob von den einzelnen Grundstücksflächen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder dorthin gelangt.
- (2) Die Herstellung oder Änderung der versiegelten Flächen hat der/die Verpflichtete innerhalb eines Monats nach Fertigstellung bzw. Änderung der Samtgemeinde Sickinge schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Samtgemeinde Sickinge ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln. Der/Die Verpflichtete hat der Samtgemeinde Sickinge bzw. dem/der von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 NKAG und können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EURO geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
  - entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung die versiegelten Flächen nicht oder nicht zutreffend ermittelt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der Samtgemeinde Sickinge bzw. dem/der von ihr beauftragten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben nicht oder nicht zutreffend schriftlich mitteilt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung die Darstellung der versiegelten sowie angeschlossenen Flächen der Grundstücke nicht oder nicht richtig angibt,

- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die entsprechenden Angaben nicht rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist macht.

## **§ 5 Genderklauseel**

In der Satzung wurden weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral genannt sind, werden diese verallgemeinernd verwendet. Sie beziehen sich auf alle Geschlechter und sind im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral anzusehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickte, den 29.03.2022



  
Kelb  
Samtgemeindebürgermeister